

putation die ihr aufgetragene Arbeit nicht früher beginnen konnte, als bis die erste Kammer ihre Ansichten über den hier verhandelten Gegenstand kund gegeben hatte und also gewiß war, daß eine Verschiedenheit derselben von denen der zweiten Kammer nicht stattfindet. Dies nun ist am 12ten dieses Monats durch Mittheilung des betreffenden Protokollextracts geschehen, der darauf am 13ten desselben Monats der Deputation zugegangen ist. Wenn daher immittelst und seitdem von der Kammer der Beschluß, die unter a., b. und c. bemerkten Fragen einer abgesonderten Berathung zu unterwerfen, gefaßt worden ist, die Verhältnisse sich wesentlich geändert haben und namentlich nunmehr bereits die definitive Vorberathung im Gange ist, so könnte wohl, um Störung, Verwirrung und Aufenthalt zu vermeiden, die Erstattung eines Vorberichts bei dieser Sachlage unterbleiben.

Hierauf allenthalben gründet nun die Deputation folgende Vorschläge:

Die Kammer wolle beschließen:

- 1) wegen der bereits durch gemeinschaftliche Beschlüsse beider Kammern erledigten Punkte II. 1 und 2 eine vorläufige ständische Schrift entwerfen zu lassen und nach erfolgter Genehmigung derselben Seiten der ersten Kammer an die hohe Staatsregierung abzulassen,
- 2) in selbige einen dem frühern Beschlusse entsprechenden Vorbehalt wegen der Adressfrage, wie oben bei II. 2 angedeutet worden ist, aufzunehmen,
- 3) zu erklären, daß Punkt II., 3 zwar einstweilen und bis zur definitiven Beschlußfassung über die Landtagsordnung auf sich beruhen solle, jedoch gegen jede nachtheilige Folgerung hieraus für die Rechte der diesseitigen Kammer sich verwahrt werde,

und endlich

- 4) die früher beschlossene besondere Berichtserstattung über die unter II. a., b. und c. erwähnten einzelnen Fragen der Geschäftsordnung unter den gegenwärtigen Verhältnissen aufzugeben, vielmehr deren und der unter d. und e. erwähnten Punkte Besprechung, dafern die letzteren nicht auf andere Weise zur Erledigung kommen, mit der Berathung über den ganzen Inhalt der Landtagsordnung zu verbinden.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Die berichterstattende Deputation hat, wie Sie eben aus dem Schlusse des Berichts ersehen haben, vier Anträge an die Kammer zur Beschlußnahme gebracht, und ich schlage Ihnen vor, zur Vereinfachung der Debatte, zunächst den ersten Punkt zum Gegenstand der Discussion zu machen; ich ersuche Sie, sich zunächst gefälligst auf den ersten Punkt zu beschränken. Da Niemand das Wort zu begehren scheint, so werde ich nunmehr im Bezug auf den ersten Punkt die Frage auf Annahme des Deputationsantrags richten. Tritt die Kammer diesem ersten Antrage der Deputation bei? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Wir gelangen nun zum zweiten Punkte, welcher im Berichte unter 2 angegeben ist, wornach nämlich: „in die ständische Schrift ein dem frühern Beschlusse entsprechender Vorbehalt wegen der Adressfrage, wie oben bei II. 2 angedeutet worden, aufzunehmen ist.“ Sind Sie auch mit diesem

zweiten Antrage einverstanden, und machen Sie ihn zu dem Ihrigen? — Wird ebenfalls einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Nun kommt der dritte Vorschlag: „zu erklären, daß Punkt II. 3 zwar einstweilen und bis zur definitiven Beschlußfassung über die Landtagsordnung auf sich beruhen solle, jedoch gegen jede nachtheilige Folgerung hieraus für die Rechte der diesseitigen Kammer sich verwahrt werde.“ Geben Sie auch diesem Ihre Beistimmung? — Allgemein Ja.

Präsident D. Haase: Der vierte Antrag lautet: „die früher beschlossene besondere Berichtserstattung über die unter II. a., b. und c. erwähnten einzelnen Fragen der Geschäftsordnung unter den gegenwärtigen Verhältnissen aufzugeben, vielmehr deren und der unter d. und e. erwähnten Punkte Besprechung, dafern die letzteren nicht auf andere Weise zur Erledigung kommen, mit der Berathung über den ganzen Inhalt der Landtagsordnung zu verbinden.“ Stimmen Sie damit überein, meine Herren? — Wird ebenfalls einstimmig bejaht.

Abg. Todt: Die Deputation hat vorausgesetzt, daß der erste Beschluß Genehmigung finden werde, und hat die ständische Schrift in Bezug auf diesen ersten Punkt vorläufig entworfen. Ich erlaube mir daher, wenn die Kammer damit einverstanden ist, dieselbe jetzt sogleich noch mit vorzutragen.

(Die Kammer ist auf Befragen des Präsidenten damit einverstanden und die Vorlesung der Schrift erfolgt.)

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit der eben vorgelesenen Schrift ihrer Fassung und ihrem Inhalte nach einverstanden? — Wird allgemein bejaht.

Präsident D. Haase: Wir können nun auf den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung übergehen. Der Herr Referent D. Mayer hat sich wegen Unwohlseins entschuldigen lassen, und der Herr Vorstand der Deputation will die Güte haben, das Referat zu übernehmen.

Vizepräsident Eisenstuck trägt aus dem anderweiten Bericht der ersten Deputation den Gesetzentwurf zu Abänderung und Erläuterung des Gesetzes vom 8. März 1838 hinsichtlich einiger Bestimmungen über die Verpflichtungen der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, vor, wie folgt:

Der in der Aufschrift genannte Gesetzentwurf, welcher in der zweiten Kammer am 12. und 13. December 1842 berathen und mit mehreren Veränderungen angenommen worden war, ist am 4. Januar 1843 auch in der ersten Kammer zur Berathung gelangt, und hat daselbst anderweite Modificationen erfahren, worüber die unterzeichnete Deputation, nachdem sie nochmals mit dem Herrn Commissar vernommen, hiermit anderweiten Bericht erstattet.

Die sämtlichen Differenzpunkte zwischen beiden Kammern befinden sich nebst den neuern Fassungsvorschlägen und Anträgen der unterzeichneten Deputation in der Beilage unter C zusammengestellt und die Deputation hat zu deren Erläuterung und Motivierung Folgendes zu bemerken.